

TE Vwgh Erkenntnis 2009/2/4 2008/12/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2009

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/10 Grundrechte;

60/02 Arbeitnehmerschutz;

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §177 Abs4 Z2 idF 2001/I/155;

BDG 1979 §177 Abs4 Z2 idF 2002/I/087;

BDG 1979 Anl1 Z21.4 idF 2004/I/176;

B-VG Art140;

B-VG Art7 Abs1;

EKUG 1989;

StGG Art2;

VKG 1989 §2 idF 2001/I/103;

VKG 1989 §8 Abs2 idF 2001/I/103;

VKG 1989 §8 idF 2001/I/103;

1. BDG 1979 § 177 heute
2. BDG 1979 § 177 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 177 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.2002 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 177 gültig von 30.09.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
6. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.2000 bis 29.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
7. BDG 1979 § 177 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
8. BDG 1979 § 177 gültig von 01.07.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
9. BDG 1979 § 177 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
10. BDG 1979 § 177 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
11. BDG 1979 § 177 gültig von 09.08.1995 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
12. BDG 1979 § 177 gültig von 27.06.1992 bis 08.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
13. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.1991 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1991
14. BDG 1979 § 177 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
15. BDG 1979 § 177 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
16. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990

17. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
18. BDG 1979 § 177 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
19. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.1980 bis 30.09.1988

1. BDG 1979 § 177 heute
2. BDG 1979 § 177 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 177 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.2002 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 177 gültig von 30.09.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
6. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.2000 bis 29.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
7. BDG 1979 § 177 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
8. BDG 1979 § 177 gültig von 01.07.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
9. BDG 1979 § 177 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
10. BDG 1979 § 177 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
11. BDG 1979 § 177 gültig von 09.08.1995 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
12. BDG 1979 § 177 gültig von 27.06.1992 bis 08.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
13. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.1991 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1991
14. BDG 1979 § 177 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
15. BDG 1979 § 177 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
16. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
17. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
18. BDG 1979 § 177 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
19. BDG 1979 § 177 gültig von 01.01.1980 bis 30.09.1988

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 2 heute
2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens, Dr. Pfiel, Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des Dipl. Ing. Dr. ME in M, vertreten durch Galanda & Oberkofler Rechtsanwaltskanzlei in 1120 Wien, Arndtstraße 87/12, gegen den Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung

vom 1. Februar 2008, Zl. BMWF-550.240/0001-I/4/2007, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Definitivstellung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens, Dr. Pfiel, Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des Dipl. Ing. Dr. ME in M, vertreten durch Galanda & Oberkofler Rechtsanwaltskanzlei in 1120 Wien, Arndtstraße 87/12, gegen den Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 1. Februar 2008, Zl. BMWF-550.240/0001-I/4/2007, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Definitivstellung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer stand in der Zeit vom 1. Oktober 1993 bis 10. August 1998 als Universitätsassistent in einem zeitlich befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 7. August 1998 wurde dieses Dienstverhältnis in Anwendung des § 176 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), mit Wirksamkeit vom 11. August 1998 in ein provisorisches Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt. Der Beschwerdeführer stand in der Zeit vom 1. Oktober 1993 bis 10. August 1998 als Universitätsassistent in einem zeitlich befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 7. August 1998 wurde dieses Dienstverhältnis in Anwendung des Paragraph 176, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), mit Wirksamkeit vom 11. August 1998 in ein provisorisches Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt.

Mit Bescheid der erstinstanzlichen Dienstbehörde vom 10. Dezember 2002 wurde dem Beschwerdeführer im Zeitraum vom 1. März 2003 bis 24. August 2004 Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989 (im Folgenden: VKG), gewährt. Mit Bescheid der erstinstanzlichen Dienstbehörde vom 10. Dezember 2002 wurde dem Beschwerdeführer im Zeitraum vom 1. März 2003 bis 24. August 2004 Teilzeitbeschäftigung gemäß Paragraph 8, Väter-Karenzgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989, (im Folgenden: VKG), gewährt.

Am 8. Mai 2003 erging an den Beschwerdeführer ein Schreiben des Rektors der Universität für Bodenkultur Wien, in welchem es heißt (Hervorhebungen im Original):

"Betreff: ...

Verlängerung des prov. Dienstverhältnisses

Sie sind vom 01.03.2003 bis 24.08.2004

...

in Schutzfrist/im Mutterschutzkarenzurlaub/ in

Väterkarenzurlaub/ Teilzeitbeschäftigung

...

Dadurch ergibt sich, dass sich Ihr

...

prov. Dienstverhältnis gemäß § 177 BDG

bis 04.02.2006

verlängert.

Für den Rektor:

..."

Mit Bescheid des Amtes der Universität für Bodenkultur Wien

vom 1. Juli 2004 wurde die dem Beschwerdeführer gewährte Teilzeitbeschäftigung für die Zeit vom 25. August 2004 bis 24. August 2005 verlängert.

Gleichzeitig erging am 1. Juli 2004 an den Beschwerdeführer ein - seiner Form nach jenem vom 8. Mai 2003 entsprechendes - Schreiben des Rektors, in welchem ausgeführt wurde, dass sich das provisorische Dienstverhältnis auf Grund des ihm gewährten "Väterkarenzurlaubes" (Hervorhebung dieses Ausdrucks im Original) nunmehr bis 4. Februar 2007 verlängere.

Mit Bescheid des Amtes der Universität für Bodenkultur Wien vom 15. Juli 2005 wurde die dem Beschwerdeführer gewährte Teilzeitbeschäftigung sodann für die Zeit vom 25. August 2005 bis 2. März 2006 verlängert.

Mit Schreiben des Rektors vom 15. Juli 2005 - welches von der Form her gleichfalls jenem vom 8. Mai 2003 entsprach - wurde ausgeführt, dass sich das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers auf Grund des ihm gewährten "Väterkarenzurlaubes" (Hervorhebung wie oben) nunmehr bis 10. August 2007 verlängere.

Im Anschluss an die zuletzt verlängerte Teilzeitbeschäftigung nach § 8 VKG wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Amtes der Universität für Bodenkultur Wien vom 7. März 2006 eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50a BDG 1979 bis einschließlich 30. November 2006 bewilligt. Im Anschluss an die zuletzt verlängerte Teilzeitbeschäftigung nach Paragraph 8, VKG wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Amtes der Universität für Bodenkultur Wien vom 7. März 2006 eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß Paragraph 50 a, BDG 1979 bis einschließlich 30. November 2006 bewilligt.

Am 8. August 2006 beantragte der Beschwerdeführer die Definitivstellung seines Dienstverhältnisses gemäß § 178 BDG 1979. Am 8. August 2006 beantragte der Beschwerdeführer die Definitivstellung seines Dienstverhältnisses gemäß Paragraph 178, BDG 1979.

Mit Bescheid des Amtes der Universität für Bodenkultur Wien vom 8. Mai 2007 wurde dieser Definitivstellungsantrag abgewiesen, weil die erstinstanzliche Dienstbehörde von der Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse ausging.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung.

Mit Note vom 17. Juli 2007 hielt die belangte Behörde ihm sodann vor, dass ihres Erachtens das Dienstverhältnis schon mit Ablauf des 11. August 2004 erloschen sei, zumal Teilzeitbeschäftigungen nach § 8 VKG keine Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit im Sinne des § 177 Abs. 4 BDG 1979 bewirkten. Mit Note vom 17. Juli 2007 hielt die belangte Behörde ihm sodann vor, dass ihres Erachtens das Dienstverhältnis schon mit Ablauf des 11. August 2004 erloschen sei, zumal Teilzeitbeschäftigungen nach Paragraph 8, VKG keine Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit im Sinne des Paragraph 177, Absatz 4, BDG 1979 bewirkten.

Der Beschwerdeführer führte in einer Stellungnahme dazu aus, dass die von ihm als Bescheide qualifizierten Schreiben des Rektors vom 8. Mai 2003, vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 eine Verlängerung seines provisorischen Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit bis 10. August 2007 bewirkt hätten.

Auch stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrages auf Definitivstellung gemäß § 178 BDG 1979. Auch stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrages auf Definitivstellung gemäß Paragraph 178, BDG 1979.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid der erstinstanzlichen Dienstbehörde vom 6. August 2007 nicht stattgegeben, zumal Säumnis nicht vorliege. Auch dagegen erhob der Beschwerdeführer Berufung.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde zum einen (Spruchpunkt I.) in Erledigung der diesbezüglichen Berufung des Beschwerdeführers der erstinstanzliche Bescheid vom 8. Mai 2007 dahingehend abgeändert, dass der Definitivstellungsantrag vom 8. August 2006 zurückgewiesen wurde, zum anderen (Spruchpunkt II.) wurde in Erledigung der diesbezüglichen Berufung der erstinstanzliche Bescheid vom 6. August 2007 dahingehend abgeändert, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung des Definitivstellungsantrages gemäß § 178 BDG 1979 bewilligt wurde. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde zum einen (Spruchpunkt römisch eins.) in Erledigung der diesbezüglichen Berufung des Beschwerdeführers der erstinstanzliche Bescheid vom 8. Mai 2007 dahingehend abgeändert, dass der Definitivstellungsantrag vom 8. August 2006

zurückgewiesen wurde, zum anderen (Spruchpunkt römisch zwei.) wurde in Erledigung der diesbezüglichen Berufung der erstinstanzliche Bescheid vom 6. August 2007 dahingehend abgeändert, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung des Definitivstellungsantrages gemäß Paragraph 178, BDG 1979 bewilligt wurde.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges sowie der angewendeten Gesetzesbestimmungen hinsichtlich des Spruchpunktes I. des angefochtenen Bescheides Folgendes aus (Hervorhebungen im Original): Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges sowie der angewendeten Gesetzesbestimmungen hinsichtlich des Spruchpunktes römisch eins. des angefochtenen Bescheides Folgendes aus (Hervorhebungen im Original):

"Gemäß § 177 BDG 1979 ist das Dienstverhältnis des Universitätsassistenten auf unbestimmte Zeit zunächst provisorisch. Es endet bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der Umwandlung gemäß § 176 BDG 1979 von Gesetzes wegen. Nach § 177 Abs. 4 BDG 1979 verlängert sich diese Zeit von sechs Jahren um "Gemäß Paragraph 177, BDG 1979 ist das Dienstverhältnis des Universitätsassistenten auf unbestimmte Zeit zunächst provisorisch. Es endet bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der Umwandlung gemäß Paragraph 176, BDG 1979 von Gesetzes wegen. Nach Paragraph 177, Absatz 4, BDG 1979 verlängert sich diese Zeit von sechs Jahren um

1. Zeiten, in denen der Universitätsassistent nach den §§ 17 bis 19 BDG 1979 freizustellen oder außer Dienst zu Stellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte, 1. Zeiten, in denen der Universitätsassistent nach den Paragraphen 17, bis 19 BDG 1979 freizustellen oder außer Dienst zu Stellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,

2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, einer Karenz nach dem MSchG oder VKG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren, 2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Paragraphen 3, bis 5 MSchG, einer Karenz nach dem MSchG oder VKG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren,

3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 2 Z 1 BDG 1979 im provisorischen Dienstverhältnis 3. Zeiten von Karenzurlauben nach Paragraph 75, Absatz 2, Ziffer eins, BDG 1979 im provisorischen Dienstverhältnis.

Damit normiert § 177 Abs. 4 BDG 1979 genauso wie § 175 Abs. 2 und 5 BDG 1979 Tatbestände für eine ex lege eintretende Verlängerung des grundsätzlich sechsjährigen Dienstverhältnisses eines provisorischen Universitätsassistenten. Die Verlängerungstatbestände des § 177 Abs. 4 BDG 1979 sind taxativ, so dass davon weder Teilzeitbeschäftigungen gemäß den §§ 50a und 50b BDG 1979 noch darin nicht angeführte Karenzurlaube erfasst sind (vgl. VwGH vom 24. September 1997. 96/12/0031). Die Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten bedarf zu deren Wirksamkeit nicht der Erlassung eines konstitutiven Verwaltungsaktes. Es ist darüber nicht bescheidförmig abzusprechen. Eine Mitteilung über die eingetretene Verlängerung genügt. Damit normiert Paragraph 177, Absatz 4, BDG 1979 genauso wie Paragraph 175, Absatz 2, und 5 BDG 1979 Tatbestände für eine ex lege eintretende Verlängerung des grundsätzlich sechsjährigen Dienstverhältnisses eines provisorischen Universitätsassistenten. Die Verlängerungstatbestände des Paragraph 177, Absatz 4, BDG 1979 sind taxativ, so dass davon weder Teilzeitbeschäftigungen gemäß den Paragraphen 50 a, und 50b BDG 1979 noch darin nicht angeführte Karenzurlaube erfasst sind vergleiche VwGH vom 24. September 1997. 96/12/0031). Die Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten bedarf zu deren Wirksamkeit nicht der Erlassung eines konstitutiven Verwaltungsaktes. Es ist darüber nicht bescheidförmig abzusprechen. Eine Mitteilung über die eingetretene Verlängerung genügt.

Die Intention dieser Bestimmung ist im Wesentlichen darin gelegen den Universitätsassistenten nicht durch Abwesenheitszeiten in der ihm für die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse zur Verfügung stehenden Zeit zu schmälern. Nicht nur Herabsetzungszeiträume nach den Bestimmungen des BDG 1979, sondern auch auf anderen Rechtsgrundlagen beruhende Teilzeitbeschäftigungen führen konsequenterweise nicht zu einer entsprechenden Verlängerung des Dienstverhältnisses. Daran ist auch durch die im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87/2002 vorgenommene Anpassung der Begrifflichkeiten im § 177 Abs. 4 BDG 1979 eine Änderung nicht eingetreten. Lassen doch auch die EB zur RV 1066 d. B. XXI GP keinen Zweifel daran offen, dass mit der Änderung der Zitierweise lediglich die Umstellung der Begrifflichkeiten von 'Karenzurlaub' auf 'Karenz' für das Dienstrecht

nachvollzogen werden sollte. Eine Ausweitung der Verlängerungstatbestände auf Zeiten der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigungen hat der Gesetzgeber daher weder nach dem Wortlaut des Gesetzes noch dessen Materialien bezweckt. Die Intention dieser Bestimmung ist im Wesentlichen darin gelegen den Universitätsassistenten nicht durch Abwesenheitszeiten in der ihm für die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse zur Verfügung stehenden Zeit zu schmälern. Nicht nur Herabsetzungszeiträume nach den Bestimmungen des BDG 1979, sondern auch auf anderen Rechtsgrundlagen beruhende Teilzeitbeschäftigungen führen konsequenterweise nicht zu einer entsprechenden Verlängerung des Dienstverhältnisses. Daran ist auch durch die im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002, vorgenommene Anpassung der Begrifflichkeiten im Paragraph 177, Absatz 4, BDG 1979 eine Änderung nicht eingetreten. Lassen doch auch die EB zur Regierungsvorlage 1066, d. B. XXI Gesetzgebungsperiode keinen Zweifel daran offen, dass mit der Änderung der Zitierweise lediglich die Umstellung der Begrifflichkeiten von 'Karenzurlaub' auf 'Karenz' für das Dienstrecht nachvollzogen werden sollte. Eine Ausweitung der Verlängerungstatbestände auf Zeiten der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigungen hat der Gesetzgeber daher weder nach dem Wortlaut des Gesetzes noch dessen Materialien bezweckt.

Ihnen wurden durch die zuständige Dienstbehörde, (u.a.) Teilzeitbeschäftigungen in Anwendung des § 8 VKG bescheidmäßig gewährt. Keiner dieser Bescheide nimmt, weder in Spruch noch Begründung, Bezug auf die Dauer Ihres Dienstverhältnisses im Sinne des § 177 BDG 1979. Diesbezüglich wurden Ihnen jeweils mit separaten Schreiben, Mitteilung über die entsprechende Verlängerung Ihres Dienstverhältnisses in Anwendung des § 177 Abs. 4 BDG 1979 durch den Rektor der Universität für Bodenkultur Wien gemacht. Ihnen wurden durch die zuständige Dienstbehörde, (u.a.) Teilzeitbeschäftigungen in Anwendung des Paragraph 8, VKG bescheidmäßig gewährt. Keiner dieser Bescheide nimmt, weder in Spruch noch Begründung, Bezug auf die Dauer Ihres Dienstverhältnisses im Sinne des Paragraph 177, BDG 1979. Diesbezüglich wurden Ihnen jeweils mit separaten Schreiben, Mitteilung über die entsprechende Verlängerung Ihres Dienstverhältnisses in Anwendung des Paragraph 177, Absatz 4, BDG 1979 durch den Rektor der Universität für Bodenkultur Wien gemacht.

Ungeachtet dessen, dass es eines die Verlängerung aussprechenden Bescheides nicht bedarf, zeigt bereits der Umstand, dass die (rechtsirrig) angenommene Verlängerung Ihres Dienstverhältnisses nicht zum Gegenstand des Spruches der Gewährungsbescheide gemacht wurde, dass der Rektor der Universität für Bodenkultur Wien darüber nicht bescheidmäßig absprechen wollte. Wendet man die in verfestigter Judikatur (z.B. VwGH vom 9. September 2005, Zl. 2005/12/0141 u.a.) entwickelten Bescheidkriterien an, ist weiters festzustellen, dass keines der Schreiben vom 8. Mai 2003, 10. Juli 2004 und 15. Juli 2005, die Bezeichnung als Bescheid aufweist, noch nach Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung gegliedert ist. Zwar kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid verzichtet werden, dies aber nur dann, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch dass sie normativ also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrecht entschieden hat.

Aus den zitierten Schreiben ist eindeutig nur die Fertigung 'Für den Rektor'. Die ausstellende Stelle bleibt indes mangels eindeutiger Aufgaben zweifelhaft.

Rücksichtlich der Fertigungsklausel wird der Bezug zum Rektor als oberster Dienstvorgesetzter des Universitätspersonals erschließbar. Insbesondere für die den nach dem 1. Jänner 2004 ergangenen Schreiben, lässt sich eine Zuordnung zum (zuständigen) Amt der Universität aus deren Inhalt und Aufbau nicht ableiten. Ferner sind die formularhaft abgefassten Schreiben so aufgebaut, dass nach einem die angesprochene Sache 'Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses' definierenden Betreff, angeführt wird, dass Sie in einem bestimmten Zeitraum in Teilbeschäftigung (bzw. fälschlicherweise im Schreiben vom 15. Juli 2005 im Väterkarenzurlaub) befindlich seien, woran sich im nächsten Absatz die informativ mitteilende Formulierung anschließt: 'Dadurch ergibt sich, dass sich Ihr provisorisches Dienstverhältnis gemäß § 177 BDG bis verlängert'. Den Ihnen zugegangenen Schreiben vom 8. Mai 2003, 10. Juli 2004 und 15. Juli 2005 mangelt es daher an Bescheidcharakter. Rücksichtlich der Fertigungsklausel wird der Bezug zum Rektor als oberster Dienstvorgesetzter des Universitätspersonals erschließbar. Insbesondere für die den nach dem 1. Jänner 2004 ergangenen Schreiben, lässt sich eine Zuordnung zum (zuständigen) Amt der Universität aus deren Inhalt und Aufbau nicht ableiten. Ferner sind die formularhaft abgefassten Schreiben so aufgebaut, dass nach einem die angesprochene Sache 'Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses' definierenden Betreff, angeführt wird, dass Sie in einem bestimmten Zeitraum in Teilbeschäftigung (bzw.

fälschlicherweise im Schreiben vom 15. Juli 2005 im Väterkarenzurlaub) befindlich seien, woran sich im nächsten Absatz die informativ mitteilende Formulierung anschließt: 'Dadurch ergibt sich, dass sich Ihr provisorisches Dienstverhältnis gemäß Paragraph 177, BDG bis verlängert'. Den Ihnen zugewandten Schreiben vom 8. Mai 2003, 10. Juli 2004 und 15. Juli 2005 mangelt es daher an Bescheidcharakter.

Ihr provisorisches Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als Universitätsassistent hat daher (mangels verlängernder Wirkung von Teilzeitbeschäftigungen nach § 8 VKG) gemäß § 177 BDG 1979 mit Ablauf des 11. August 2004 von Gesetzes wegen durch Zeitablauf geendet. Ihr Antrag auf Definitivstellung vom 8. August 2006 wäre daher als verspätet zurückzuweisen gewesen." Ihr provisorisches Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als Universitätsassistent hat daher (mangels verlängernder Wirkung von Teilzeitbeschäftigungen nach Paragraph 8, VKG) gemäß Paragraph 177, BDG 1979 mit Ablauf des 11. August 2004 von Gesetzes wegen durch Zeitablauf geendet. Ihr Antrag auf Definitivstellung vom 8. August 2006 wäre daher als verspätet zurückzuweisen gewesen."

Lediglich gegen den Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides mit dem Antrag geltend, ihn aus diesem Grunde aufzuheben. Lediglich gegen den Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides mit dem Antrag geltend, ihn aus diesem Grunde aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 177 Abs. 1, 3 und 4 Z. 2 BDG 1979 in der bis zum 31. Dezember 2001 in Kraft gestandenen Fassung der Gesetzesbestimmung vor Inkrafttreten der Novelle durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002 lautete: Paragraph 177, Absatz eins, 3, und 4 Ziffer 2, BDG 1979 in der bis zum 31. Dezember 2001 in Kraft gestandenen Fassung der Gesetzesbestimmung vor Inkrafttreten der Novelle durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002, lautete:

"§ 177. (1) Das Dienstverhältnis des Universitätsassistenten auf unbestimmte Zeit ist zunächst provisorisch.

...

1. (3) Absatz 3, Bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse endet das Dienstverhältnis des provisorischen Universitätsassistenten mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der Umwandlung gemäß § 176 von Gesetzes wegen. Bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse endet das Dienstverhältnis des provisorischen Universitätsassistenten mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der Umwandlung gemäß Paragraph 176, von Gesetzes wegen.
2. (4) Absatz 4, Die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich um Die im Absatz 3, angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich um:

...

2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren, ..." 2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Paragraphen 3, bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den Paragraphen 15, bis 15d und 15i MSchG oder nach den Paragraphen 2, bis 6 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren, ..."

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002 wurde in § 177 Abs. 4 Z. 2 das Zitat "eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG" durch das Zitat "einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG" ersetzt. Durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002, wurde in Paragraph 177, Absatz 4, Ziffer 2, das Zitat "eines Karenzurlaubes nach den Paragraphen 15, bis 15d und 15i MSchG oder nach den Paragraphen 2, bis 6 und 9 EKUG" durch das Zitat "einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG" ersetzt.

In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung 1066 BlgNR

22. GP, 51, heißt es:

"Zu Art. 1 Z 6, 8, 13, 14, 16 bis 18, 23 und 28 (neuer Begriff 'Karenz' und Zitate des MSchG und des EKUG im BDG): "Zu

Artikel eins, Ziffer 6, 8, 13, 14, 16, bis 18, 23 und 28 (neuer Begriff 'Karenz' und Zitate des MSchG und des EKUG im BDG):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 werden für die Zeit ab 1. Jänner 2002 ein Kinderbetreuungsgeldgesetz geschaffen und eine Reihe von Gesetzen an die dadurch bewirkten Rechtsänderungen angepasst. Dies betrifft auch das Mutterschutzgesetz (MSchG), bei dem sich auch mehrere Paragraphenbezeichnungen ändern, und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), das die Bezeichnung 'Väter-Karenzgesetz - VKG' erhält. Da beide Gesetze auch auf Bundesbedienstete anzuwenden sind, werden ihre Bestimmungen im Dienstrecht des Bundes häufig zitiert. Diese Zitate sind an die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 erfolgten Änderungen anzupassen. Dies gilt auch für den Begriff des Karenzurlaubes, der in diesen Rechtsvorschriften künftig kurz als 'Karenz' bezeichnet wird. Der Begriff der Karenzurlaubes dienstrechtlicher Art (zB nach § 75 BDG 1979) wird von dieser Änderung nicht berührt." Mit dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, werden für die Zeit ab 1. Jänner 2002 ein Kinderbetreuungsgeldgesetz geschaffen und eine Reihe von Gesetzen an die dadurch bewirkten Rechtsänderungen angepasst. Dies betrifft auch das Mutterschutzgesetz (MSchG), bei dem sich auch mehrere Paragraphenbezeichnungen ändern, und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), das die Bezeichnung 'Väter-Karenzgesetz - VKG' erhält. Da beide Gesetze auch auf Bundesbedienstete anzuwenden sind, werden ihre Bestimmungen im Dienstrecht des Bundes häufig zitiert. Diese Zitate sind an die durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, erfolgten Änderungen anzupassen. Dies gilt auch für den Begriff des Karenzurlaubes, der in diesen Rechtsvorschriften künftig kurz als 'Karenz' bezeichnet wird. Der Begriff der Karenzurlaubes dienstrechtlicher Art (zB nach Paragraph 75, BDG 1979) wird von dieser Änderung nicht berührt."

§ 178 Abs. 2 BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001, der 2. Satz idFBGBl. I Nr. 130/2003, lautet (auszugsweise): Paragraph 178, Absatz 2, BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2001,, der 2. Satz in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 130 aus 2003,, lautet (auszugsweise):

"§ 178. ...

1. (2) Absatz 2, Ein Bescheid nach Anlage 1 Z 21.4 bedarf eines Antrages des Universitätsassistenten auf Definitivstellung. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 zu stellen. ... "Ein Bescheid nach Anlage 1 Ziffer 21 Punkt 4, bedarf eines Antrages des Universitätsassistenten auf Definitivstellung. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach Paragraph 177, Absatz 3, zu stellen. ..."

Gemäß Ziffer 21.4. der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung dieser Ziffer nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004 ist für Universitätsassistenten Definitivstellungserfordernis die bescheidmäßige Feststellung, dass der Universitätsassistent die für eine dauernde Verwendung in der betreffenden Universitätseinrichtung erforderliche Leistung in der Forschung, Bewährung im Lehrbetrieb und Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität verbundenen Organisations- und Verwaltungstätigkeit aufweist. Gemäß Ziffer 21.4. der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung dieser Ziffer nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 176 aus 2004, ist für Universitätsassistenten Definitivstellungserfordernis die bescheidmäßige Feststellung, dass der Universitätsassistent die für eine dauernde Verwendung in der betreffenden Universitätseinrichtung erforderliche Leistung in der Forschung, Bewährung im Lehrbetrieb und Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität verbundenen Organisations- und Verwaltungstätigkeit aufweist.

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 (vgl. Art. 8 Z. 1 dieses Bundesgesetzes) wurde die Bezeichnung des bisherigen Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, in "Väter-Karenzgesetz - VKG" umgewandelt. Durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, vergleiche Artikel 8, Ziffer eins, dieses Bundesgesetzes) wurde die Bezeichnung des bisherigen Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, in "Väter-Karenzgesetz - VKG" umgewandelt.

§ 2 Abs. 1 VKG in der Fassung dieses Gesetzes lautete: Paragraph 2, Absatz eins, VKG in der Fassung dieses Gesetzes lautete:

"Anspruch auf Karenz

- § 2. (1) Dem Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen Karenz gegen

Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, und

1. die Mutter nicht gleichzeitig Karenz in Anspruch nimmt, ausgenommen im Falle des § 3 Abs. 2, oder

2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenz hat."

Unter geänderten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Karenz auch nach § 2 Abs. 1 VKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2004. Unter geänderten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Karenz auch nach Paragraph 2, Absatz eins, VKG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 2004,.

§ 8 Abs. 1 und 2 VKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 lautete (auszugsweise): Paragraph 8, Absatz eins, und 2 VKG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, lautete (auszugsweise):

"Teilzeitbeschäftigung

§ 8. (1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. ...Paragraph 8, (1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. ...

1. (2) Absatz 2, Der Arbeitnehmer kann die Herabsetzung seiner Arbeitszeit um mindestens zwei Fünftel seiner gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit oder der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird. ..."

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004 wurde das VKG in Abschnitte gegliedert, wobei der Abschnitt 2 mit "Karenz", der Abschnitt 3 mit "Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit" getitelt ist. Der dem Abschnitt 3 zugehörige § 8 VKG in der Fassung des zuletzt zitierten Bundesgesetzes regelt entsprechend seiner Überschrift den "Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung". Durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2004, wurde das VKG in Abschnitte gegliedert, wobei der Abschnitt 2 mit "Karenz", der Abschnitt 3 mit "Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit" getitelt ist. Der dem Abschnitt 3 zugehörige Paragraph 8, VKG in der Fassung des zuletzt zitierten Bundesgesetzes regelt entsprechend seiner Überschrift den "Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung".

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vertritt der Beschwerdeführer die Rechtsauffassung, die Schreiben des Rektors vom 8. Mai 2003, vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 seien als Bescheide zu qualifizieren und hätten damit rechtskräftig die Verlängerung seines provisorischen Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit bewirkt. Die genannten Schreiben seien zwar nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet. Dies sei aber nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entbehrlich, wenn der Inhalt des betreffenden Aktes an der Bescheidqualität keinen Zweifel aufkommen lasse. Der vorliegende Bescheid enthalte einen Spruch (Verlängerung des Dienstverhältnisses gemäß § 177 BDG 1979 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt), einen Adressaten sowie eine Begründung. Gleichfalls wiesen die Erledigungen eine Unterschrift, eine Bezeichnung der Behörde und das Datum auf. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vertritt der Beschwerdeführer die Rechtsauffassung, die Schreiben des Rektors vom 8. Mai 2003, vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 seien als Bescheide zu qualifizieren und hätten damit rechtskräftig die Verlängerung seines provisorischen Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit bewirkt. Die genannten Schreiben seien zwar nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet. Dies sei aber nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entbehrlich, wenn der Inhalt des betreffenden Aktes an der Bescheidqualität keinen Zweifel aufkommen lasse. Der vorliegende Bescheid enthalte einen Spruch (Verlängerung des Dienstverhältnisses gemäß Paragraph 177, BDG 1979 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt), einen Adressaten sowie eine Begründung. Gleichfalls wiesen die Erledigungen eine Unterschrift, eine Bezeichnung der Behörde und das Datum auf.

Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Enthält eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und (soweit noch vorgesehen) die Unterschrift oder Beglaubigung, dann ist das Fehlen der in § 58 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVG vorgesehenen ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung regelmäßig unerheblich. Auf die ausdrückliche Bezeichnung kann aber nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem "Spruch" der Erledigung eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinn auch aus ihrer Form ergeben. Die bloße Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen oder Rechtsbelehrungen, kann demnach nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden. In jedem Fall, in dem der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung hierfür essenziell. Nur dann, wenn dieser Inhalt, also der Wortlaut und die sprachliche Gestaltung, keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, wäre die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für das Vorliegen eines solchen nicht wesentlich (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 23. Oktober 2006, Zl. 2003/12/0155, und vom 5. September 2008, Zl. 2007/12/0161).

Enthält eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und (soweit noch vorgesehen) die Unterschrift oder Beglaubigung, dann ist das Fehlen der in Paragraph 58, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, DVG vorgesehenen ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung regelmäßig unerheblich. Auf die ausdrückliche Bezeichnung kann aber nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem "Spruch" der Erledigung eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinn auch aus ihrer Form ergeben. Die bloße Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen oder Rechtsbelehrungen, kann demnach nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des Paragraph 58, Absatz eins, AVG gewertet werden. In jedem Fall, in dem der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung hierfür essenziell. Nur dann, wenn dieser Inhalt, also der Wortlaut und die sprachliche Gestaltung, keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, wäre die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für das Vorliegen eines solchen nicht wesentlich vergleiche die hg. Erkenntnisse vom 23. Oktober 2006, Zl. 2003/12/0155, und vom 5. September 2008, Zl. 2007/12/0161).

Im Beschwerdefall gilt demnach Folgendes:

Aus der Formulierung der in Rede stehenden Erledigungen ergibt sich zunächst, dass der Rektor die Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß § 177 BDG 1979 jeweils als (ex - lege eingetretene) Folge der dem Beschwerdeführer im jeweils relevanten Zeitraum gewährten Teilzeitbeschäftigung (in den Erledigungen vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 fälschlich als "Väterkarenzurlaub" bezeichnet) ansah. Der Wille einer rechtsgestaltenden Erledigung (welche im Übrigen auch rechtlich keinesfalls geboten wäre) ist den genannten Schreiben keinesfalls zu entnehmen. In Betracht zu ziehen wäre allenfalls das Vorliegen einer amtswegig getroffenen Feststellung eines rechtserheblichen Umstandes, der sich, ohne dass es einer Rechtsgestaltung bedürfte, bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben hätte. Schon die Wortwahl des Rektors könnte Zweifel am Vorliegen eines feststellenden Abspruchs aufkommen lassen, weil es nicht etwa "es wird festgestellt, dass ...", sondern eben "dadurch ergibt sich, dass ..." heißt. Dazu kommt, dass die Erledigung nicht die für Bescheide übliche Gliederung in Spruch und Begründung und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Vor diesem Hintergrund im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 177 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 als Folge der bescheidförmigen Gewährung der Karenz ex lege eintritt und es eines weiteren Rechtsgestaltungsbescheides nicht bedarf, bestehen ausreichend substantiierte Zweifel am Bescheidcharakter der nicht als Bescheide bezeichneten Erledigungen des Rektors vom 8. Mai 2003, vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 (vgl. auch hiezu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 5. September 2008).

Aus der Formulierung der in Rede stehenden Erledigungen ergibt sich zunächst, dass der Rektor die Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß Paragraph 177, BDG 1979 jeweils als (ex - lege eingetretene) Folge der dem Beschwerdeführer im jeweils relevanten Zeitraum gewährten Teilzeitbeschäftigung (in den Erledigungen vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 fälschlich als "Väterkarenzurlaub" bezeichnet) ansah. Der Wille einer rechtsgestaltenden Erledigung (welche im Übrigen auch rechtlich keinesfalls geboten wäre) ist den genannten

Schreiben keinesfalls zu entnehmen. In Betracht zu ziehen wäre allenfalls das Vorliegen einer amtswegig getroffenen Feststellung eines rechtserheblichen Umstandes, der sich, ohne dass es einer Rechtsgestaltung bedürfte, bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben hätte. Schon die Wortwahl des Rektors könnte Zweifel am Vorliegen eines feststellenden Abspruchs aufkommen lassen, weil es nicht etwa "es wird festgestellt, dass ...", sondern eben "dadurch ergibt sich, dass ..." heißt. Dazu kommt, dass die Erledigung nicht die für Bescheide übliche Gliederung in Spruch und Begründung und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Vor diesem Hintergrund im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 177, Absatz 4, Ziffer 2, BDG 1979 als Folge der bescheidförmigen Gewährung der Karenz ex lege eintritt und es eines weiteren Rechtsgestaltungsbescheides nicht bedarf, bestehen ausreichend substantiierte Zweifel am Bescheidcharakter der nicht als Bescheide bezeichneten Erledigungen des Rektors vom 8. Mai 2003, vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 vergleiche auch hiezu das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 5. September 2008).

Aus diesen Erwägungen schlägt das Fehlen der Bescheidbezeichnung gegen die Bescheidqualität der genannten Erledigungen aus.

Darüber hinaus vertritt der Beschwerdeführer die Rechtsauffassung, die ihm gemäß § 8 VKG gewährte Teilzeitbeschäftigung sei als "Karenz nach dem VKG" im Verständnis des § 177 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 aufzufassen. Jedenfalls der durch das zuletzt genannte Bundesgesetz novellierte Wortlaut des § 177 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 lasse eine solche Auslegung zu, welche auch zur Vermeidung eines verfassungswidrigen Ergebnisses notwendig sei. Andernfalls käme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen Karenz und Teilbeschäftigung. Darüber hinaus vertritt der Beschwerdeführer die Rechtsauffassung, die ihm gemäß Paragraph 8, VKG gewährte Teilzeitbeschäftigung sei als "Karenz nach dem VKG" im Verständnis des Paragraph 177, Absatz 4, Ziffer 2, BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002, aufzufassen. Jedenfalls der durch das zuletzt genannte Bundesgesetz novellierte Wortlaut des Paragraph 177, Absatz 4, Ziffer 2, BDG 1979 lasse eine solche Auslegung zu, welche auch zur Vermeidung eines verfassungswidrigen Ergebnisses notwendig sei. Andernfalls käme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen Karenz und Teilbeschäftigung.

Dem ist Folgendes zu erwidern:

Die Neuformulierung des § 177 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002 diene - wie die belangte Behörde bereits zutreffend ausgeführt hat - ausschließlich der Anpassung an die Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 (seither: VKG) . Das VKG in der Fassung dieser Novelle unterschied - wie schon die Überschriften über die genannten Bestimmungen klar machen - eindeutig zwischen "Karenz" in § 2 VKG und "Teilzeitbeschäftigung" in § 8 leg. cit. Sehr deutlich zeigt sich diese Unterscheidung auch im letzten Halbsatz des ersten Satzes des § 8 Abs. 2 VKG in der Fassung der zuletzt zitierten Novelle. Die Neuformulierung des Paragraph 177, Absatz 4, Ziffer 2, BDG 1979 durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002, diene - wie die belangte Behörde bereits zutreffend ausgeführt hat - ausschließlich der Anpassung an die Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, (seither: VKG) . Das VKG in der Fassung dieser Novelle unterschied - wie schon die Überschriften über die genannten Bestimmungen klar machen - eindeutig zwischen "Karenz" in Paragraph 2, VKG und "Teilzeitbeschäftigung" in Paragraph 8, leg. cit. Sehr deutlich zeigt sich diese Unterscheidung auch im letzten Halbsatz des ersten Satzes des Paragraph 8, Absatz 2, VKG in der Fassung der zuletzt zitierten Novelle.

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der erstinstanzlichen Dienstbehörde des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2002 wurde eben "Teilzeitbeschäftigung" nach § 8 VKG idF BGBl. I Nr. 103/2001 und nicht "Karenz" im Verständnis des § 2 leg. cit. bewilligt. Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der erstinstanzlichen Dienstbehörde des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2002 wurde eben "Teilzeitbeschäftigung" nach Paragraph 8, VKG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, und nicht "Karenz" im Verständnis des Paragraph 2, leg. cit. bewilligt.

Noch deutlicher zeigt sich die Differenzierung zwischen den genannten Rechtsinstituten auf Basis der Rechtslage nach Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 64/2004, nach welcher "Karenz" bzw. "Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit" sogar verschiedenen Abschnitten des VKG zugeordnet wurden. Noch deutlicher zeigt sich die

Differenzierung zwischen den genannten Rechtsinstituten auf Basis der Rechtslage nach Inkrafttreten der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2004,, nach welcher "Karenz" bzw. "Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit" sogar verschiedenen Abschnitten des VKG zugeordnet wurden.

Daraus folgt, dass dem Beschwerdeführer auch durch die weiteren Bescheide vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 keine "Karenz" im Verständnis des VKG und damit auch keine "Karenz nach dem VKG" im Verständnis des § 177 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 bewilligt wurde. Daraus folgt, dass dem Beschwerdeführer auch durch die weiteren Bescheide vom 1. Juli 2004 und vom 15. Juli 2005 keine "Karenz" im Verständnis des VKG und damit auch keine "Karenz nach dem VKG" im Verständnis des Paragraph 177, Absatz 4, Ziffer 2, BDG 1979 bewilligt wurde.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung des § 177 Abs. 4 Z. 2 BDG 1979 in dem hier aufgezeigten Verständnis hegt der Verwaltungsgerichtshof nicht. Zunächst ist der Beschwerdeführer auf den dem einfachen Gesetzgeber im Beamtendienstrecht zustehenden relativ weiten Gestaltungsspielraum hinzuweisen (vgl. hiezu etwa das hg. Erkenntnis vom 5. September 2008, Zl. 2005/12/0108, m.w.H.). Insbesondere erscheint eine Differenzierung zwischen Karenz und Teilzeitbeschäftigung sehr wohl gerechtfertigt, entfällt doch im erstgenannten Fall die Dienstleistung des Beamten zur Gänze, im zweitgenannten Fall nur teilweise, sodass dem Universitätsassistenten trotz Teilzeitbeschäftigung die Möglichkeit offen steht, die zur Erbringung der Definitivstellungserfordernisse nach Ziffer 21.4. der Anlage 1 zum BDG 1979 erforderlichen Leistungen in den davon betroffenen Zeiträumen zu erbringen, wobei eine Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung in Ansehung der Quantität der zu erbringenden wissenschaftlichen Leistungsnachweise zu erfolgen hat (vgl. in diesem Zusammenhang auch das von der belangten Behörde zutreffend zitierte hg. Erkenntnis vom 24. September 1997, Zl. 96/12/0031, in welchem der Verwaltungsgerichtshof gegen ähnliche Ungleichbehandlungen nach einer vergleichbaren - älteren - Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung des Paragraph 177, Absatz 4, Ziffer 2, BDG 1979 in dem hier aufgezeigten Verständnis hegt der Verwaltungsgerichtshof nicht. Zunächst ist der Beschwerdeführer auf den dem einfachen Gesetzgeber im Beamtendienstrecht zustehenden relativ weiten Gestaltungsspielraum hinzuweisen vergleiche hiezu etwa das hg. Erkenntnis vom 5. September 2008, Zl. 2005/12/0108, m.w.H.). Insbesondere erscheint eine Differenzierung zwischen Karenz und Teilzeitbeschäftigung sehr wohl gerechtfertigt, entfällt doch im erstgenannten Fall die Dienstleistung des Beamten zur Gänze, im zweitgenannten Fall nur teilweise, sodass dem Universitätsassistenten trotz Teilzeitbeschäftigung die Möglichkeit offen steht, die zur Erbringung der Definitivstellungserfordernisse nach Ziffer 21.4. der Anlage 1 zum BDG 1979 erforderlichen Leistungen in den davon betroffenen Zeiträumen zu erbringen, wobei eine Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung in Ansehung der Quantität der zu erbringenden wissenschaftlichen Leistungsnachweise zu erfolgen hat vergleiche in diesem Zusammenhang auch das von der belangten Behörde zutreffend zitierte hg. Erkenntnis vom 24. September 1997, Zl. 96/12/0031, in welchem der Verwaltungsgerichtshof gegen ähnliche Ungleichbehandlungen nach einer vergleichbaren - älteren -

Rechtslage offenbar auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegte).

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, insbesondere ihres § 3 Abs. 2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455, insbesondere ihres Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 4. Februar 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008120059.X00

Im RIS seit

17.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at